

Die Eiche

Organ des Gewerkschaftsvereins der Holzarbeiter Deutschlands (S.-D.)

Nr. 9

Alle für das Gewerbe des Gewerkschafts bestimmten Postleichen sind zu adressieren: Gewerkschaft der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 35, Graefewaldstr. 222.

Ulm a. D., den 27. Febr. 1920

Samtliche Geldleistungen sind zu richten an: M. Schumacher, Berlin N. O. 35, Graefewaldstr. 222. Postcheckkonto 34321 beim Postcheckamt Berlin N. O. 7.

31. Jahrgang.

Alle Zuschriften für Redaktion und Expedition sind zu richten an: F. Varnholl, Ulm a. D., Karlstr. 47, Telefon 1442. Schluß der Redaktion: Montag mittag.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 27 der Satzung hat der Hauptvorstand unter Hinzuziehung seiner auswärtigen Mitglieder beschlossen:

Von der 8. Woche ab wird von allen Mitgliedern unseres Gewerkschafts ein Extrabeitrag in Höhe von 60, 80, 100, 120, 160 und 200 Mfg. pro Woche erhoben. Weibliche Mitglieder zahlen die Hälfte. Von der 8. Woche ab, das heißt mit Zahlung der Extrabeiträge treten die neuen Unterstützungsätze nach unten Satzungen in Kraft.

Wir ersuchen die Ortsvereine um umgehend mitzuteilen, welchen Beitrag sie gewählt haben. Durch Rundschreiben ist den Ortsvereinen der genaue Sachverhalt mitgeteilt worden. Wir erwarten, daß die Ortsvereine den Extrabeitrag wählen, der mit dem jetzigen Gewerkschaftsbeitrag am Orte einem Stundenlohn am nächsten kommt.

Der Hauptvorstand wird in seiner nächsten Sitzung eine neue Vorlage mit bedeutend höheren Unterstützungsätzen, insbesondere bei Streit, beraten. Diese soll durch Abstimmung der Mitglieder beschlossen werden. Wer 12 Extrabeiträge bezahlt hat, bekommt die nach der neuen Vorlage für die betreffende Klasse in Betracht kommende Unterstützung, das heißt, wenn Beitrag und Extrabeitrag zusammen A 2,50 betragen, wird die für diesen Beitrag in der neuen Vorlage festgesetzte Unterstützung gezahlt. Es liegt also im Interesse der Mitglieder selbst, einen möglichst hohen Extrabeitrag zu wählen.

Was heute ist unser Gewerkschaftsbeitrag, der vorbildlich für alle Gewerkschaften gewesen. Wir zweifeln nicht daran, daß auch in der gegenwärtigen Zeit unsere Kollegen den alten Kampfgeist zeigen und mit Freuden den jetzt unvermeidlichen Extrabeitrag leisten werden.

Der Gesamt-Hauptvorstand.

M. Schumacher, H. Volkmann.

Extrabeiträge.

Ergibt sich also die Notwendigkeit, Extrabeiträge zu erheben, so wird der Hauptvorstand mit Hinzuziehung seiner auswärtigen Mitglieder hierüber ermächtigt.

So lautet der Abs. 2 des Par. 27 unserer Satzung. Der Hauptvorstand hat die Notwendigkeit eingesehen, und von seinem Recht, welches ihm durch vorstehende Bestimmung gegeben ist, Gebrauch gemacht. Mit solcher Ermächtigung haben sich die Hauptvorstandsmitglieder für die Erhebung von Extrabeiträgen ausgesprochen. Nur eine Stimme war dagegen, aber nicht etwa prinzipiell gegen eine Beitragserhöhung, sondern es wurde nur eine andere Form gewünscht. Warum war es notwendig, so schnell zu handeln? Wäre es nicht möglich gewesen, bis zur geplanten Umstellung über die schon längst diskutierte Beitrags- u. Unterstützungsreform zu warten? Das war nicht möglich, denn die Verhandlungen sind noch so ungelöst, daß es unzumutbar erscheint, überhastet eine neue Beitragsregelung durchzuführen und nachher erst die Widerstände und Meinungsverschiedenheiten zu beseitigen. Die sofortige Erhebung eines höheren Beitrages ließ sich aber nicht mehr umgehen.

Auf der Generalversammlung in Augsburg wurde der Stellenbeitrag eingeführt und auch zugleich die Erwerbslosenunterstützung. Wir hoffen während der Vorzeit auf eine weitere Vermögensaufnahme. Diese Hoffnung war berechtigt, als doch bei den alten Unterstützungsätzen bedeutend mehr Beiträge bezahlt wurden. Kein Mensch konnte übersehen, daß die Entwicklung ganz andere Wege ging, wie unsere Abgeordneten auf der Generalversammlung es vermuteten. Damals standen wir, so wurde allgemein angenommen, vor dem Abschluß des Reichstages, denn einige Tage nachher begannen die Schlussverhandlungen in Nürnberg. Es kam aber nicht zu einer Verständigung und die Folge waren eine große Anzahl Kämpfe, an denen unser Gewerkschaftsbeitrag beteiligt war. Und nicht bloß bei Mitgliedern des Arbeitgeber-Schutzverbandes, sondern auch in anderen Branchen und Industrien, wo unsere Kollegen vertreten sind, z. B. in der Berliner Metallindustrie, fanden Kämpfe von erheblicher Schärfe statt. Keine Landesgegend blieb davon verschont. Elbing, Danzig, Bromberg, Königsberg, Steintin, Landsberg, Bitow, Berlin, Vignitz, Halle, Hamburg, Zeitz, Weisk, Köln, Düsseldorf, Eisenach, Rathenow, Verleburg, Erdbrück. Woaspe und noch viele andere Orte, und zum Teil wiederholt, waren in schwere Kämpfe verwickelt. Einzelne davon haben 12 und 16 Wochen gedauert.

Während auf der Generalversammlung von einzelnen Kollegen mit voller Überzeugung die Meinung vertreten wurde, daß nach Abschluß des Reichstages die Kämpfe nachlassen würden, hat die Entwicklung andere Bahnen beschritten. Es war selbstverständliche Pflicht der Organisation unsere Kollegen in den Orten, wo die Kämpfe entstanden, in jeder Weise zu unterstützen. Bei der ständig größer werdenden Teuerung war es nicht möglich, mit dem alten Satz der Streikunterstützung auszukommen. Die Lokalkassen waren nicht überall in der Lage, die geforderten hohen Zuschüsse zu leisten. Folglich mußte die Hauptkasse durch Darlehen helfend eingreifen. Das ist in jedem Falle geschehen. Aber schon seit langem war die Frage dringender geworden, ob wir diesen veränderten Verhältnissen gegenüber unsere in Augsburg gefassten Beschlüsse aufrecht erhalten können. Unsere führenden Kollegen aus vielen Orten haben wiederholt angeregt, Extrabeiträge zu erheben und die Unterstützungen aus der Hauptkasse zu erhöhen. Diesen Anregungen ist nun Folge gegeben worden. Es war auch der einzige Ausweg, um die Durchführung der höheren Unterstützungsätze sofort zu ermöglichen.

Das Wort „Extrabeitrag“ hat einen unangenehmen Beigeschmack. Die Inanspruchnahme der Krankenkasse hat uns während des Krieges zu diesem Hilfsmittel gezwungen und die Krankenkassenmitglieder haben mit Recht gefordert, lieber eine Beitragserhöhung anstelle der Extrabeiträge erwidern zu lassen. Die Generalversammlung hat hoffentlich für immer damit Schluß gemacht. Aber im Gewerkschaftsrat sind die Reklamationen ausschlaggebend gewesen, um dort auf diese ungeliebte Einrichtung zurückzukommen. Erfreulicherweise haben die auswärtigen Hauptvorstandsmitglieder in ihren Antworten, die sie der Stimmenabgabe beifügten, zum Ausdruck gebracht, daß sie alle von der Notwendigkeit überzeugt sind.

Nicht zuletzt dürfte auch hier der gesunkene Geldwert zu dieser Entscheidung mitbestimmend haben. Aus vielen Orten ist bereits die Nachricht eingelaufen, daß dort in der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen wurde, einen bestimmten Extrabeitrag zu erheben und was das Erfreulichste ist, nicht ein einziger Ortsverein hat sich bis jetzt gemeldet, der etwa den niedrigeren Beitrag gewählt hat. Orte aus der 5. und 6. Tarifklasse haben den Beitrag für die 8. und 4. Klasse gewählt, und zwar von dem Gedanken ausgehend, daß diese Beiträge ausschlaggebend sind für das Anrecht auf eine höhere Streikunterstützung, die durch die endgültige Beitrags- und Unterstützungsreform in unserem Gewerkschaftsverein erfolgt.

Auf einige Einwände muß aber bereits hier eingegangen werden. In einzelnen Gegenden u. Ortsvereinen ist die Auffassung vorherrschend, als ob das Geld der Organisation vor allen Dingen in den Großstädten verbraucht werde. Dort werde am meisten gestreikt und die kleinen Orte zahlten nur ihren Beitrag, damit es in den Großstädten verbraucht wird. Es muß zugegeben werden, daß in den Großstädten von jeder die Streikgefahr eine größere gewesen ist, wie es in den kleineren Ortschaften der Fall war. Aber es ist eine solche Auffassung, zu glauben, daß unsere Mitglieder in den großen Städten davon einen Vorteil hätten. Wenn jemand zu bedauern ist dann sind es die Kollegen, die häufig in Streiks verwickelt werden. Es gibt solche Unglücksfälle, die in einem Jahre 3, 4 mal wiederholt werden können. Ja müssen! Und schon oft ist uns von den betreffenden beklagt worden, daß sie ein besonderes Pech darin haben. Raum haben sie eine neue Arbeitsstelle, werden sie wieder in den Kampf verwickelt. Wieviel Geld geht in derartigem Falle neben der Streikunterstützung an eigenen Mitteln zu? Bei dem heutigen Verdienst in den Großstädten hat ein Streikender pro Woche einen Verlust von 100—150 M. Das ist wirklich nichts Angenehmes und viel hässlicher Unruhe entsteht auf Grund dieser Zwangslage. Es ist nicht der Streikwille oder das Streikfieber, was diese Kollegen zum Streik zwingt, es sind die unabweisbaren Folgen der heutigen Zeit. Die Kollegen in den kleineren Orten sollten bedenken, daß alle Kämpfe in den Großstädten auch ihnen zugute kommen. Auf die wunden Streiks brauchen wir nicht einzugehen und in wieviel ein Streik berechtigt oder zu vermeiden war, ist in diesem Zusammenhang nicht notwendig zu untersuchen. Tatsache ist, daß im allgemeinen der Streikende vielmehr zu bedauern als zu beneiden ist. Alle Schlussfolgerungen, die an den Satz geknüpft werden, „die Großstädter verbrauchen unser Geld“ sind deshalb unbegründet.

Wenn unser Gewerkschaftsbeitrag auch Extrabeiträge erhebt, so geschieht es nicht, weil in Deutschland und in der Holzarbeiterverband diese Beschlüsse wurden und schon erhoben werden, sondern es geschieht, um mehr Zeit zur gründlichen Vorbereitung der Beitrags- und Unterstützungsreform zu schaffen. Es kann deshalb keine Rede davon sein, daß wir den anderen etwas nachmachen. Die vielen Kämpfe in der Holzindustrie zwingen den einen so gut wie den anderen dazu, seine Klassenverhältnisse entsprechend einzurichten und was notwendig ist zu tun, was hat die Hauptleitung der Organisation zu verantworten. Wir hätten unsere Aufgabe nicht erfüllt, würden wir den bisherigen Zustand ruhig weiter laufen lassen.

Die von Tag zu Tag steigende Teuerung führt dazu, daß wir auch in Zukunft mit großen Kämpfen werden rechnen müssen. Da ist es notwendig, Mittel und Einrichtungen zu schaffen, die es unsern Mitgliedern ermöglichen, diesen kommenden Dingen frei ins Auge schauen zu können. Wir sind überzeugt, daß mit derselben Einmütigkeit, mit der der Hauptvorstand die Frage beurteilt hat, auch die Mitglieder diesen Beschlüssen zustimmen werden.

Die bis jetztige Nachrichten aus den Ortsvereinen stimmen uns optimistisch und dürfen wir zuversichtlich hoffen, daß die Ortsvereine einen möglichst hohen Extrabeitrag beschließen. Bis jetzt waren wir im Verband der Deutschen Gewerkschaften in der Beitragsfrage stets vorant. Unser Stolz soll es sein, auch in Zukunft diesen Ruf für uns in Anspruch zu nehmen.

Die bis jetztige Nachrichten aus den Ortsvereinen stimmen uns optimistisch und dürfen wir zuversichtlich hoffen, daß die Ortsvereine einen möglichst hohen Extrabeitrag beschließen. Bis jetzt waren wir im Verband der Deutschen Gewerkschaften in der Beitragsfrage stets vorant. Unser Stolz soll es sein, auch in Zukunft diesen Ruf für uns in Anspruch zu nehmen.

! Kollegen, merkt Mitglieder für unsern Gewerkschaftsverein !

Die Wahlen zum Betriebsrat.

Am 11. Februar ist im „Deutschen Reichsanzeiger“ das Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 verkündet worden. Es tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Für die Durchführung des Gesetzes sind nun die Wahlen notwendig, die durch eine Wahlordnung geregelt wird.

Die Wahl eines Betriebsobmannes gestaltet sich ziemlich einfach. Ein Betriebsobmann, (der auch eine Frau sein kann) ist zu wählen in den Betrieben, die weniger als 20 Arbeitnehmer, aber mindestens 5, in Betrieben und Nebenbetrieben der Land- und Forstwirtschaft 10 Arbeitnehmer beschäftigten, von denen mindestens 5 wahlberechtigt und mindestens 3 wählbar sein müssen.

Wahlberechtigt sind alle Arbeitnehmer

- a) mindestens 18 Jahre alt sind (am Wahltag),
- b) die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen,
- Wählbar sind alle Arbeitnehmer, die
 - a) Reichsangehörige sind (also auch nicht Deutschstämmige),
 - b) mindestens 24 Jahre alt sind (am Wahltag),
 - c) nicht mehr in Berufsausbildung sind (also keine Lehrlinge),
 - d) die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen,
 - e) mindestens 6 Monate dem Betrieb oder dem Unternehmen angehören,
 - f) u. zugleich mindestens 3 Jahre dem Gewerbe-zweig angehören.

Für die Wahl des Betriebsobmannes braucht man keine Wahllisten, und keine Verhältniswahl. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Die Frist zwischen Wahlaufruf und Wahl beträgt eine Woche. Zur Vorbereitung der Wahl muß der älteste Arbeitnehmer des Betriebes als Wahlleiter fungieren. Die Wahl ist geheim. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Betriebsobmann wird auf die Dauer eines Jahres gewählt. Sind für Arbeiter und Angestellte besondere Örtlichkeiten zu wählen, so wird die Wahl getrennt für jede Gruppe unter Leitung des ältesten Arbeitnehmers der betreffenden Gruppe vorgenommen.

Die Wahl des Betriebsrats, Arbeiter- und Angestelltenrats sind dagegen nicht so einfach.

Der Betriebsrat wird in der Weise gewählt, daß die Arbeiter und Angestellten ihre Vertreter in den Betriebsrat je besonders wählen. Dies hat in getrennter Stimmenabgabe zu geschehen, sofern nicht vor der Wahl durch geheime getrennte Bestimmungen von jeder der beiden Gruppen mit Zweidrittelmehrheit die gemeinsame Wahl der Arbeiter und Angestelltenvertreter beschlossen wird.

Die Wahl der Arbeiter- und Angestelltenräte wird unmittelbar mit der Wahl der Betriebsräte verbunden. Dies geschieht in der Weise, daß außer den Arbeitermitgliedern und Angestelltenmitgliedern des Betriebsrats, die den Arbeiter- bzw. den Angestelltenrat bilden, Ergänzungsmitglieder gewählt werden, die zu den Betriebsratsmitgliedern zur Bildung der Gruppenvertretungen hinzutreten, nach den Bestimmungen des Gesetzes.

Zur Leitung der Wahl zum Betriebsrat hat der bisherige Arbeiterausschuß oder Angestelltenausschuß einen Wahlvorstand von 3 Personen zu wählen und aus diesem einen Vorsitzenden des Wahlvorstandes. Kommt der Arbeiterausschuß seinen Verpflichtungen nicht nach oder ist ein solcher ordnungsgemäß gewählter Arbeiter od. Angestelltenausschuß resp. Betriebsrat nicht vorhanden, so hat der Arbeitgeber einen aus den drei ältesten wahlberechtigten Arbeitnehmern bestehenden Wahlvorstand zu bestellen, in dem in Betrieben mit Arbeitern und Angestellten beide Gruppen vertreten sein müssen. Der Wahlvorstand bestimmt seinen Vorsitzenden selbst.

Der Wahlvorstand hat eine Wählerliste aufzustellen, getrennt nach den Gruppen der wahlberechtigten Arbeiter und Angestellten. Vorhandene Listen (Krankenkassenlisten, Lohnlisten), können benutzt werden.

Der Wahlvorstand hat spätestens 20 Tage vor dem Wahltag ein Wahlausschreiben zu erlassen. Im Wahlausschreiben ist bekannt zu geben:

- die Zahl der von jeder Gruppe zu wählenden Betriebsratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder,
- der Ort der Einsichtnahme in die Wählerliste; die Überbringung von Einsprüchen gegen die Wählerliste binnen 3 Tagen nach dem 1. Tage des Ausschusses;
- die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für jede Gruppe von Betriebsratsmitgliedern, mit dem Hinweis, daß nur solche Vorschlagslisten berücksichtigt werden, die spätestens eine Woche nach dem ersten Tag des Ausschusses beim Vorsitzenden eingehen, u. daß die Stimmenabgabe an die zugelassene Vorschlagslisten gebunden ist;
- der Ort, wo die Vorschlagslisten nach ihrer Zulassung zur Einsicht der Wähler ausliegen, wo die Wähler den Wahlumschlag empfangen, sowie die Zeit der Stimmenabgabe und dann nach

der Ort der Einsichtnahme in die Wahlordnung und die Adresse des Vorsitzenden.

Das Wahlausschreiben ist in Abschrift oder im Abdruck an einer oder mehreren geeigneten Stellen, die allen Wahlberechtigten zugänglich sind, auszuhängen und in lesbarem Zustand zu erhalten.

Über Einsprüche gegen die Wählerliste entscheidet der Wahlvorstand mit unklarer Beschlusseignung. Die Entscheidung muß dem Beschwerdeführer vor Beginn der Wahl mitgeteilt werden. Ueber die Aufhebung entscheidet der Bezirksarbeitsratsrat oder die dafür bezeichnete Ersatzstelle.

Ist die Wahl ausgeschrieben, so müssen die Vorschlagslisten der zu wählenden Arbeiter- und Angestelltenvertreter eingereicht werden. Jede Vorschlagsliste soll wenigstens doppelt, sowie wählbare Bewerber nennen, wie von der in Betracht kommenden Arbeitnehmergruppe (Arbeiter, Angestellte) Betriebsratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder zu wählen sind. Hierbei sollen die verschiedenen Berufsgruppen der im Betriebe beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufenden Nummern oder in sonst erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und nach Familien- und Vor-Nachnamen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen. Ihre schriftliche Zustimmung zur Aufnahme in die Liste ist beizufügen.

Die Vorschlagslisten müssen von mindestens 3 Wahlberechtigten unterschrieben sein. Ist nicht einer der Unterzeichner ausdrücklich als Vertreter der Vorschlagsliste bezeichnet, so kann jeder Unterzeichner als Listenvertreter angesehen werden. Der Listenvertreter ist berechtigt und verpflichtet, dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes die zur Befreiung von Umständen erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Unterzeichnet ein Wähler mehr als eine Vorschlagsliste, so wird sein Name nur auf der zuerst eingereichten Vorschlagsliste gezählt und auf den übrigen Listen gestrichen. Sind mehrere Vorschlagslisten, die von demselben Wahlberechtigten unterzeichnet sind, gleichzeitig eingereicht, so gilt die Unterschrift auf derjenigen Liste, welche der Unterzeichner binnen einer ihm gesetzten Frist von höchstens 2 Tagen bestimmt. Unterläßt das der Unterzeichner, so entscheidet das Los. Weist eine Vorschlagsliste, infolge der Streichung nicht mehr die vorgeschriebene Zahl von Unterschriften auf, so ist dem Listenvertreter die Beschaffung der fehlenden Unterschriften binnen einer ihm gesetzten Frist anheimzugeben. Sind alle Unterschriften gestrichen, so ist die Vorschlagsliste ungültig.

Eine Verbindung von Vorschlagslisten ist unzulässig. (Fortsetzung folgt.)

Der neue Sägetarif für Württemberg, Baden und Hohenzollern

Ist nach langen, außerordentlich schwierigen Verhandlungen in Karlsruhe doch nun zustande gekommen und am 14. Februar 1920 von den Vertragsparteien unterzeichnet worden. Der Vertrag gilt bis zum 1. Januar 1921. Falls er nicht auf diesen Termin mit einer gegenseitigen vierwöchigen Kündigungsfrist gekündigt wird, läuft er ein Jahr weiter. Die Lohnfestsetzung allein kann jeweils mit vierwöchiger Kündigungsfrist, erstmals zum 1. April 1920 gekündigt werden.

Als am 14. Januar über den neuen Tarif bei den Verhandlungen eine Einigung nicht erzielt wurde, boten die Arbeitgeber folgende Mindestlöhne:

	Lohnklasse I	II	III	IV	die Stb
Gruppe A bisher	212	184	170	155	„
ab 1. Jan. 1920	275	250	225	210	„
Gruppe B bisher	202	174	160	145	„
ab 1. Jan. 1920	265	240	215	200	„
Gruppe C bisher	192	166	153	140	„
ab 1. Jan. 1920	255	230	205	190	„
Gruppe D bisher	140	120	110	100	„
ab 1. Jan. 1920	185	165	150	140	„
Gruppe E bisher	127	110	100	90	„
ab 1. Jan. 1920	162	150	135	125	„
Gruppe F bisher	120	100	90	80	„
ab 1. Jan. 1920	155	140	125	115	„

Für Mannheimer sollten die Löhne betragen: in Gruppe a) 3,10 M. in b) 3,05 M. in c) 3,00 M. in d) 2,30 M. in e) 1,55 M. und in Gruppe f) 1,55 M.

Zu diesen Teuerungszulagen sollte in allen Orten eine weitere Zulage von 1,50 M. pro Woche kommen, auch für die Ehefrau, für unterhaltspflichtige Familienangehörige resp. Kinder bis zu 14 Jahren.

Diese Zulagen fallen künftig weg. Bezüglich der Löhne bestimmt jetzt der neue Sägetarif folgendes:

1. Für die Mannheimer Betriebe gelten die vom Schlichtungsausschuß in Mannheim festgestellten Lohnbedingungen in der Form, wie sie vom Demobilisationskommissar anerkannt werden, bis zum 1. April 1920.
2. Für die Zeit vom 1. Januar bis 15. Februar 1920 gelten die nachstehenden Mindestlöhne:

Lohnklasse	I	II	III	IV	Mf.
Gruppe A	3,18	2,76	2,55	2,33	„
B	3,03	2,61	2,40	2,18	„
C	2,88	2,49	2,30	2,10	„
D	2,10	1,80	1,65	1,50	„
E	1,90	1,65	1,50	1,35	„
F	1,80	1,50	1,35	1,20	„

(M) Arbeiter und Arbeiterinnen haben den auch insoweit nachgehakt zu erhalten, als die Differenz ausmacht zwischen diesen Löhnen u. dem was man ab 1. Januar bewilligt und bezahlt hatte.)

3. Vom 16. Febr. 1920 ab gilt folgende Lohnregelung:

Lohnklasse	I	II	III	IV	Mt.
Gruppe A	3,40	3,05	2,80	2,65	"
" B	3,30	2,95	2,70	2,55	"
" C	3,20	2,85	2,60	2,45	"
" D	2,55	2,25	2,10	1,90	"
" E	2,20	2,00	1,90	1,70	"
" F	2,30	2,10	2,00	1,80	"

Diese Einstellöhne bilden die unterste Grenze der Entlohnung. Alle Arbeiter und Arbeiterinnen, die 3 Monate im Betrieb beschäftigt sind, müssen folgende

Lohnklasse	I	II	III	IV	Mt.
Gruppe A	3,55	3,20	2,95	2,80	"
" B	3,45	3,10	2,85	2,70	"
" C	3,35	3,00	2,75	2,60	"
" D	2,70	2,40	2,20	2,00	"
" E	2,30	2,20	2,00	1,80	"
" F	2,45	2,25	2,15	1,95	"

- Es bedeuten:
- Gruppe A. selbständige Blockbandsäger, Horizontalsägen, Waggatensäger, Bauholzsägen, Sägenfeiler, gelernte Arbeiter an den großen Hobelmaschinen und an den Gräsmaschinen, Sägen an Kreissägen, Spaltgattern, Bandsägen, Abriechmaschinen, Holzenteiler, Gelernte Heizer, Maschinisten, Kranführer, Schlosser und Schmiede.
 - Gruppe B. Maschinisten, Polierer, Stockschützer und Kanalarbeiter.
 - Gruppe C. Hilfsarbeiter auf dem Werk u. P. u.
 - Gruppe D. Männliche Arbeiter u. 18-20 Jahren

Gruppe E. Arbeiter und Arbeiterinnen von 18 bis 18 Jahren.
 Gruppe F. Arbeiterinnen über 18 Jahren.
 Der Urlaub unter Fortzahlung des Lohnes beträgt nach 1 jähriger Betriebsfähigkeit 3 Tage
 2 " " 4 " "
 3 " " 5 " "
 4 " " 6 " "

Die Wartezeit beginnt mit dem Tage, an dem der Arbeitnehmer 18 Jahre alt geworden ist. Auf die wolkigen Ferien haben nur die Arbeiter Anspruch, die im Jahre 280 Tage gearbeitet haben. Für je 10 oder angebrochene 10 fehlende Arbeitstage wird ein Ferientag abgezogen. Die 280 Tage sind von dem Tage ab, an dem der Urlaub angetreten werden soll, zurückzurechnen.
 Der Vertrag steht ferner 7 Schlichtungskommissionen mit dem Sitz in Freiburg, Heilbronn, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim, Stuttgart u. Ulm vor u. als Berufungsinstitut ein Tarifamt.

Der Sägetarif für Bayern
 ist am 18. Februar durch Verhandlungen in der Handwerkskammer in München erneuert worden. Die Urlaubsfrage wurde ähnlich wie in Württemberg und Baden geregelt u. in der Lohnfrage einigte man sich schließlich auf folgender Grundlage:
 Ab 16. Februar erhalten sämtliche Arbeiter und Arbeiterinnen auf die bestehenden Löhne eine Teuerungszulage in

Sparte	I	II	III	IV	V
Arbeiter über 21 Jahre	120	100	90	80	70 Pf.
Arbeiter von 18-21 Jahren	110	90	80	70	60 "
Sparte d	90	80	70	60	50 "
Sparte e	70	60	50	40	40 "
Sparte f	50	40	40	40	40 "

Dementsprechend erhöhen sich auch die Mindestlöhne. Es betragen demnach in Bayern

die Mindestlöhne vom 16. Februar 1920

Sparte	I	II	III	IV	V
a) Facharbeiter und familiäre Sägen u. Maschinenarbeiter, Sägeschleifer, Maschinisten an Kraftmaschinen, Plasmelster, Holzortierer über 21 Jahre	3,95	3,80	3,10	2,80	2,64
von 18-21 Jahren	3,75	3,10	2,90	2,60	2,45
b) Gatterhelfer, Brenn- und Abfallholzsägen, Wendelsäger, sowie Lagerhilfsarbeiter mit besonders verantwortungsvoller oder schwerer Arbeit über 21 Jahre	3,85	3,25	3,00	2,75	2,60
von 18-21 Jahren	3,65	3,05	2,80	2,55	2,40
c) sonstige Hilfsarbeiter über 21 Jahre	3,75	3,20	2,95	2,65	2,55
von 18-21 Jahren	3,55	3,00	2,75	2,45	2,35
d) Arbeiterinnen über 18 Jahre	2,65	2,25	2,05	1,85	1,70
e) Arbeiter v. 16-18 Jahren	2,35	2,00	1,75	1,60	1,45
f) Arbeiterinnen v. 16-18 Jahren	2,05	1,85	1,50	1,45	1,40

Dieser Lohn bildet die unterste Grenze der Entlohnung. Besonders tüchtige Arbeiter werden ihren Leistungen entsprechend höher entlohnt.

Für die durch Alter oder Invalidität minderleistungsfähigen sowie für jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen unter 16 Jahren unterliegt die Festsetzung des Lohnes der freien Vereinbarung.

Aus den Ortsvereinen.
 Schweißnagel. Der hiesige Gewerbeverein der Holzarbeiter hielt am Sonntag, den 15. Februar seine Mitgliederversammlung ab, die sich eines guten Besuchs erfreuen konnte. Nach Verlesung des Protokolls und Kasserberichts erstattete der Vorsitzende Koll. K. v. d. B. Bericht über die Tarifverhandlungen vom 12. Februar in Hirschberg.

Die Verhandlungen über den Tarifvertrag der Holzarbeiter des hiesigen Gewerbevereins haben sich bis an den Verhandlungstisch begeben und konnte somit ein neues Abkommen über den Verlauf der Verhandlungen geben. Neben erklärte, daß sich nach mehrmaligem Verhandeln die Arbeitgeber bereit erklärten, den Tarifvertrag vom 23. Januar anzuerkennen, jedoch ohne Nachzahlung, und daß selbiger am 15. Februar in Kraft tritt. Hieraus wies er auf die jetzt in Frage kommenden Durchschmitts- und Mindestlöhne hin, und legte es besonders den Arbeiterausschüssen ans Herz, daß dieselben für die strikte Durchführung des Vertrags eintreten sollen. Kassierer H. N. K. ergriff sodann das Wort und erklärte, daß wir wieder ein gutes Resultat erzielt haben, und es der Organisation verdanken. Unter anderem brachte er ein Schreiben vom Hauptverband zur Verlesung, betreffs Erhebung von Extrabeiträgen. Aus der Versammlung wurde ein Extrabeitrag von 1 Mk beantragt und einstimmig angenommen. Mehrere geschäftliche Angelegenheiten füllten den übrigen Teil der Sitzung aus. Zum Schluß dankte der Vorsitzende noch einmal für das zahlreiche Erscheinen und richtete an die Kollegen die Bitte, auch fernerhin weiter für den Gewerbeverein zu wirken. P. N. K.

An die Empfänger der „Eiche“.
 Die Postbesitzer werden gebeten, sich beim Ausbleiben oder bei verspäteter Lieferung einer Nummer stets nur an den Briefträger oder die zuständige Postanstalt zu wenden. Erst wenn Nachlieferung und Aufklärung nicht in angemessener Frist erfolgen, wende man sich unter Angabe der bereits unternommenen Schritte an unseren Verlag.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsummer ist der 9. Wochenbeitrag für das Jahr 1920 fällig.

Anzeigen.

Für den Inseratenteil ist die Redaktion den Lesern gegenüber nicht verantwortlich.

Rechnungsabschluss der Zuschuß-Krankenunterstützungs- u. Begräbniskasse des Gewerbevereins der Holzarbeiter Deutschlands.

Nach den Abschläffen des Jahres 1919.

I. Verwaltungsstellen.

Einnahme	M		Ausgabe	M	
	1	2		1	2
An Vortrag vom Jahre 1918	2498	28	Der Krankengeld	26838	78
Eintrittsgeldern	147	—	„ Sterbegeld	2770	—
Wochenbeiträge	44031	87	An die Hauptkasse gesandt	20290	18
Extrabeiträge	1139	25	An die Hauptkasse gesandte Extrabeiträge	1148	04
Aus der Hauptkasse erhalten	3749	49	Krankenkontrolle	861	90
Zurückgezahltes Krankengeld	59	91	Entschädigungen	2814	89
			Zurückgezahlte Beiträge	12	68
			Kassenbestand	2954	23
Summe	56625	60	Summe	56625	60

II. Hauptkasse.

Einnahme	M		Ausgabe	M	
	1	2		1	2
Vortrag vom Jahre 1918	71	56	Zurückgesandte Gelder	8749	49
Einzelmandats Beiträge	20230	13	Depotkosten an die Reichsbank	79	18
Beiträge von Einzelmitgliedern	395	07	Druckfachen und Utensilien	1870	—
Extrabeiträge	1143	04	Gehälter	3010	—
Verkauf von Wertpapieren	3200	—	Entschädigung an die Hauptrevisoren	119	—
Zinsen von Kapitalien	2990	20	Direkt gezahltes Kranken- und Sterbegeld	394	07
			Gekaufte Wertpapiere	4780	—
			Krankenkassen-Verband	51	40
			Kosten der Generalversammlung und Protokolle	3818	65
			Steuer an das Aufsichtsamt	7	20
			Verwaltungskosten an den Gewerbeverein	1285	25
			Zurückgezahlte Beiträge	—	48
			Darlehen zurück	600	—
			Kassenbestand	3881	38
Summe	28031	—	Summe	28031	—

III. Kasse der Verwaltungsstellen und Hauptkasse zusammen.

Einnahme	M		Ausgabe	M	
	1	2		1	2
An Vortrag vom Jahre 1918	2569	84	Der Krankenunterstützung	27087	85
Eintrittsgeldern	147	—	„ Sterbegeld	2845	—
Wochenbeiträge	4427	74	„ Gekaufte Wertpapiere	4760	—
Extrabeiträge	1139	25	„ Depotkosten an die Reichsbank	79	18
Verkaufte Wertpapiere	3200	—	„ Krankenkontrolle	861	90
Zinsen von Kapitalien	2990	20	„ Druckfachen und Utensilien	1870	—
Zurückgezahltes Krankengeld	59	91	„ Gehälter	3010	—
			„ Entschädigung an die Hauptrevisoren	119	—
			„ örtlichen Vorstände	2314	89
			„ Krankenkassen-Verband-Beiträge	51	40
			„ Kosten der Generalversammlung	3818	65
			„ Steuer an das Aufsichtsamt	7	20
			„ Verwaltungskosten an den Gewerbeverein	1285	25
			„ zurückgezahlte Beiträge	12	68
			„ Darlehen 1918 zurück	600	—
			Kassenbestand	6835	56
Summe	54533	94	Summe	58556	74

Vermögens-Ausweis.

	Nennwert		Anschaffswert		Kurswert	
	M	2	M	2	M	2
3 1/2 % Deutsche Reichsanleihe	56300	—	56738	80	33048	10 58.70
5 %	4000	—	3520	—	5100	— 77 1/2
Kassenbestand	6635	56	6635	56	6635	56
Summe	66935	56	66934	36	42783	66

Ortsverein Erndtebrück.
Stiftungs-Fest
 Samstag, den 6. März 1920, abends 7 Uhr
 beginnend mit folgendem Programm:
 Begrüßungsansprache / Prologe
 Feste Rede
 Coupletts / Theater und Ball
 Alle Gewerbevereinskollegen sind herzlich eingeladen.
 Der Vorstand.
 Eintrittspreis: Männl. Mitglieder 2 Mk., deren Frauen 1 Mk., weibliche und jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren 1 Mk.; Nichtmitglieder: zum Honorer 2 Mk., zum Ball 3 Mk., zu Beidem zusammen 4 Mk.

Ortsverband Bochum.
 Am Sonntag, den 7. März 1920 nachmittags 4 Uhr findet im Verbandslokal, Johannisstraße 11
Ortsverbands-Versammlung
 statt. Wichtige Tagesordnung! Vortrag des Volk. Rates über „Geschichtliches über die Entstehung der Arbeitsgemeinschaften.“

Diskutierklub Berlin.
 Versammlung jeden Mittwoch 7 1/2 Uhr bei Hermann Richter, Neue Königstraße 24.

Eiserne Ziehklingenhobel!
 tausendfach bewährt, la deutsches Fabrikat Stück Mk. 9,50, 6 Stück Postpaket Mk. 55.— franco
Schinder! Stück Mk. 2,75, 12 Stück Mk. 30.—, Ziehklingen la Stahl (Sägeblatt) in allen Breiten liefert
M. E. Walther, Dresden 22,
 Rehfelder Str. 51
 Telegramm-Adr.: Mawa Dresden

Süchtiger Süchtler
 mit der Sargfabrikation auf das genaueste vertraut wird als
1. Arbeiter
 und zur Beaufsichtigung des Betriebes bei hohem Gehalt für sofort gelucht. Schriftliche Offerten erbitten an
Sargfabrik Hans Albrecht & Co.,
 Reife D/C, am Güterbahnhof.

Jüng. Holzbildhauer
 in allen vor kommenden Arbeiten perfekt, in auslohnende, dauernde Stelle gelucht.
Motorbandhänge
 für Schreinerei zu kaufen gesucht.
Metsch, Cassel, Sophienstr. 20.
Georg Laßig, Holzbiibh.,
 Großenhain in Sachsen, Marienallee 10.